

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Roland Claus, Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/9984, 18/10349, 18/10444 Nr. 1.8, 18/10519 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums ist ein verfassungsrechtlich fundiertes soziales Grundrecht. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2010 mit Bezug auf die Artikel 1 und 20 des Grundgesetzes klargestellt. Die Leistungen der Grundsicherungssysteme haben die Aufgabe, dieses Grundrecht in die Praxis umzusetzen. Die Leistungen bestehen derzeit aus Regel-, Mehr- und Sonderbedarfen sowie gesondert definierten Leistungen zur Finanzierung der Kosten der Unterkunft und Heizung. Der Regelbedarf beträgt für eine alleinstehende Person 404 Euro im Monat und liegt damit auch inklusive der Kosten für Unterkunft und Heizung deutlich unterhalb der bekannten Armutsrisikogrenzen. Derzeit gilt: Unter 1.050 Euro im Monat droht Armut. Die unzureichende Höhe der Leistungen führt zu einem Leben mit erheblichen materiellen Entbehrungen. Leistungsberechtigte werden durch unzureichende Leistungen sozial isoliert und ausgegrenzt. Ein Leben in Würde ist für die Betroffenen nicht möglich.

Nach der Erhebung neuer Daten im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet, die Regelbedarfe in den Grundsicherungssystemen neu zu ermitteln. Diese Daten lagen seit Ende 2015 vor. Die Bundesregierung hat die Gelegenheit versäumt, die Leistungen der Grundsicherung durch ein sachgerechtes und transparentes Verfahren auf ein bedarfsdeckendes Niveau anzuheben. Stattdessen hat sie einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Regelbedarfe kleinrechnet. Dabei orientiert sich das zuständige Bundesministerium am Vorgehen der Vorgängerregierung, das von der jetzt zuständigen Bundesministerin und der SPD-Fraktion seinerzeit massiv kritisiert worden ist (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 17/3648).

Die Ermittlung der Regelbedarfe erfolgt derzeit in der Theorie nach dem Prinzip des Statistikmodells. Von den Ausgaben einer festgelegten sozialen Gruppe oberhalb der Grundsicherung (Referenzgruppe) soll das notwendige Existenz- und Teilhabeminimum abgeleitet werden. Dieses Vorgehen ist bereits im Grundsatz problematisch, da regelmäßig von den Ausgaben einkommensarmer Haushalte ausgegangen wird. Auch wird nicht geprüft, ob deren Ausgaben überhaupt die grundlegenden Bedarfe abdecken.

Die Bundesregierung bezieht sich in dem vorliegenden Gesetzentwurf bewusst auf eine ärmere Referenzgruppe, indem sie bei den Alleinstehenden die untersten 15 Prozent der Haushalte auswählt. Diese Gruppe leidet neben Einkommensarmut zum Teil erheblich unter materieller Unterversorgung. Noch bis zur Neuermittlung der Regelbedarfe durch die schwarz-gelbe Bundesregierung unter Bundesministerin von der Leyen war es üblich, auf die untersten 20 Prozent der Haushalte abzustellen. Darüber hinaus: Die zur Berechnung des Existenz- und Teilhabeminimums herangezogenen Referenzgruppen haben in den fünf Jahren zwischen den EVS-Erhebungen an Kaufkraft verloren (vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband, Stellungnahme zur neuen Regelbedarfsermittlung, September 2016).

Unverändert gibt es in dem Gesetzentwurf verfassungsrechtlich und sachlich problematische Zirkelschlüsse, da in der Referenzgruppe sowohl sogenannte verdeckt Arme als auch SGB-II-Leistungsberechtigte mit geringen Erwerbseinkommen vertreten sind. Von Menschen, die Anspruch auf Hartz IV haben, diesen aber nicht realisieren (verdeckt Arme), von Hartz-IV-Leistungsbeziehenden und von anderen Personen mit Einkommen unter dem Grundsicherungsniveau wird damit in unzulässiger Weise das Niveau von Hartz-IV-Leistungen abgeleitet.

Die Personen in der Referenzgruppe (Alleinstehende) haben durchschnittlich 764 Euro Einkommen zur Verfügung. Dies liegt weit unter den bekannten Armutsrisikogrenzen und bedeutet eine zum Teil erhebliche materielle Unterversorgung. Es ist offenkundig, dass die Ausgaben dieser statistisch konstruierten Gruppe nicht das soziokulturelle Existenzminimum spiegeln, sondern Mangellagen (vgl. etwa Irene Becker: Regelbedarfsbemessung – Methode und Ergebnisse: Eine kritische Bestandsaufnahme, Kurzexpertise für die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, 2016).

Darüber hinaus kürzt die Bundesregierung den Regelbedarf, indem zahlreiche Ausgaben schlicht als nicht regelbedarfsrelevant erklärt werden. Mit einem Statistikmodell hat das Vorgehen daher nicht mehr viel zu tun. Das derzeitige Verfahren entspricht weder dem Statistikmodell noch einem Warenkorbmodell, sondern ist „politisch-normativ ausgerichtet“ (Becker, a. a. O., S. 25). Faktisch wird durch die Bundesregierung ein bevormundender Warenkorb festgelegt. Die Bundesregierung entscheidet („politisch-normativ“), was Grundsicherungsbeziehende noch weniger haben dürfen als die Referenzgruppe.

Lediglich drei Viertel der Ausgaben der Referenzgruppe werden von dem Gesetzentwurf als regelbedarfsrelevant anerkannt. Ausgaben in einer Größenordnung von etwa 150 Euro gelten dagegen als nicht regelbedarfsrelevant (vgl. Stellungnahme der Diakonie vom 15. September 2016). Dazu zählen insbesondere Ausgaben für die soziale und kulturelle Teilhabe. Soziale Ausgrenzung wird zum politischen Programm, wenn die Bundesregierung beispielweise argumentiert, dass es sich bei Ausgaben für Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen „grundsätzlich nicht um regelbedarfsrelevante Ausgaben“ handle, weil diese „nicht zum physischen Existenzminimum“ zählen (Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 47).

Wenn ein Viertel der Ausgaben nicht als relevant anerkannt wird, ist der Bezug zu den Lebensbedingungen der Referenzgruppe nur noch eine Illusion. Das Bundesverfassungsgericht hat 2014 ausgeführt, dass der Gesetzgeber mit Kürzungen in dieser Größenordnung „an die Grenze dessen (kommt), was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich geboten ist“ (BVerfG 1 BvL 10/12 vom 23. Juli 2014,

Rn. 121). Die Grenzen des sozialpolitisch Erträglichen sind mit diesen Kürzungen jedenfalls deutlich überschritten. Allein eine sachgerechte Ermittlung auf der Grundlage des Statistikmodells, also ohne unsachgemäße Abzüge (vgl. Stellungnahme der Diakonie, a. a. O.), ergäbe für eine alleinstehende Person einen Regelbedarf von 560 Euro.

Bei den Regelbedarfen der Kinder und Jugendlichen versagt das Statistikmodell. Nach Ansicht des Paritätischen Gesamtverbandes reicht die geringe Anzahl an Haushalten mit Kindern nicht aus, um verlässliche Ergebnisse zu ermitteln. Solange keine alternativen Berechnungen vorliegen, müssen allerdings noch die von der Bundesregierung vorgelegten Daten zugrunde gelegt werden. Nach Analyse der Diakonie werden auch Kindern und Jugendlichen zugeordnete Ausgaben der Referenzgruppe (hier: Paar mit einem Kind) in Höhe von 65 bis 80 Euro nicht anerkannt.

Im Rahmen der Neuermittlung der Regelbedarfe im Jahr 2010 führte die Bundesregierung das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche ein. Diese Leistungen müssen seitdem separat beantragt werden. Das Bildungs- und Teilhabepaket ist hochgradig bürokratisch organisiert und führt dazu, dass zahlreiche Berechtigte ihre Ansprüche nicht realisieren. Zusätzlich wird bei Kindern, die Mittagessen in der Schule oder in der Kita bekommen, 1 Euro als Eigenbeteiligung beim Regelbedarf angerechnet. Weder wurde bei den Leistungen offiziell geprüft, inwieweit sie den Bedarf der Kinder und Jugendlichen tatsächlich decken, noch wurden sie seit der Einführung angepasst. Jenseits einer notwendigen grundlegenden Reform des Bildungs- und Teilhabepakets besteht daher kurzfristig ein Anpassungsbedarf bei den Leistungen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Gesetzentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zurückzuziehen und grundlegend neu zu erarbeiten. Bis zur Vorlage dieser revidierten Neuermittlung wird der Regelsatz ohne unsachgemäße Abzüge bei den Ausgaben der Referenzgruppen kalkuliert (vgl. Stellungnahme der Diakonie vom 15. September 2016) und demnach wie folgt festgelegt: Erwachsene Leistungsberechtigte erhalten einen Regelsatz von 560 Euro. Die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche werden auf 326 Euro (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr), 366 Euro (7 bis 13 Jahre) und 401 Euro (14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) festgelegt. In die Regelsätze für Kinder und Jugendliche ist das sog. Teilhabegeld aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in voller Höhe (10 Euro) bereits integriert;
2. als ein zentrales Element einer Strategie gegen Armut und soziale Ausgrenzung kurzfristig ein überarbeitetes Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe vorzulegen, welches folgende Grundsätze umsetzt:
 - a) Die Referenzgruppe bezieht sich auch bei den Alleinstehenden auf die untersten 20 Prozent der einkommensgewichteten Haushalte, wobei die Haushalte in sog. verdeckter Armut, erwerbstätige Leistungsberechtigte mit bis zu 100 Euro Erwerbseinkommen sowie Personen (z. B. Studierende) mit einem Einkommen in Höhe oder unterhalb des Grundsicherungsniveaus aus der Betrachtung ausgeschlossen werden.
 - b) Gemäß den Vorgaben des sog. Statistikmodells werden die Ausgaben der Referenzgruppen ungekürzt anerkannt, sofern diese Ausgaben typischerweise auch bei Grundsicherungsberechtigten anfallen.
 - c) Für alle volljährigen Leistungsberechtigten wird einheitlich der volle Regelbedarf anerkannt. Die Regelbedarfsstufen 2 und 3 werden abgeschafft.
 - d) Die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche werden nach den alters-typisch differenzierten Bedarfen neu ermittelt. Die Bundesregierung

- beruft hierzu eine Kommission ein, die Vorschläge für ein alternatives System zur Feststellung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen erarbeitet.
- e) Das sog. Teilhabegeld wird in voller Höhe in den Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen integriert. Die anderen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden entsprechend den realen Bedarfe angepasst. Insbesondere die notwendigen Ausgaben für die Schulbedarfe werden bedarfsdeckend erhöht.
 - f) Nachweisbare Sonderbedarfe jenseits der Regelbedarfe werden zusätzlich übernommen. Insbesondere wird ein einmaliger Sonderbedarf zur Finanzierung langlebiger und teurer Konsumgüter wie Waschmaschinen, Kühlschränke oder Brillen eingeführt. Die bisherigen Anteilssätze für Mehrbedarfszuschläge gelten bis auf weiteres fort. Mehrbedarfe, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, werden, soweit und solange sie nicht von anderen Leistungssystemen gedeckt werden, übernommen.
 - g) Die Eigenbeteiligung von 1 Euro beim Schul- und Kita-Essen wird gestrichen;
3. in Kooperation mit einer Gruppe von Sachverständigen, Verbänden und Betroffenen ein Konzept zu erarbeiten, mit dem das jetzige Hartz-IV-System durch eine individuelle, sanktionsfreie Mindestsicherung ersetzt werden kann. Die Höhe der Mindestsicherung orientiert sich an der jeweiligen Armutsriskogrenze und wird durch Warenkorbhebungen überprüft. Derzeit gilt: Unter 1.050 Euro im Monat droht Armut. Nur eine Mindestsicherung in dieser Höhe kann die Verarmung und Entwürdigung von Erwerbslosen und Menschen mit geringem Einkommen in Deutschland beenden.

Berlin, den 29. November 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion